

Vereinsstatuten Klimabündnis Österreich

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Klimabündnis Österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit über Regionalstellen in den Bundesländern auf das ganze Bundesgebiet und auf andere Länder. Sonderfälle stellen die Bundesländer Tirol und Vorarlberg dar, in denen es aktuell eigene Rechtspersonen gibt, mit denen die Zusammenarbeit in Bezug auf die Tätigkeit vor Ort eigens geregelt wird.
- (3) Der Verein versteht sich als ein „Zweigverein“ des europäischen Vereins „Klima-Bündnis e.V.“ (im Folgenden: Europäischer Verein); bei seinem Austritt oder Ausschluss aus dem europäischen Verein hat der Zweigverein seinen Namen zu ändern. Wechselseitige Rechte und Pflichten in den Beziehungen zwischen dem Verein „Klima-Bündnis e.V.“ und dem Zweigverein werden in den Statuten des Vereins „Klima-Bündnis e.V.“ sowie des Zweigvereins geregelt.
- (4) Wird nicht eigens anders unterschieden, so beziehen sich die verwendeten Begriffe in diesem Statut immer auf den Zweigverein.
- (5) Die Gründung von Regionalvereinen ist mit Ausnahme der aktuell bestehenden Vereine Klimabündnis Tirol und Klimabündnis Vorarlberg nicht vorgesehen.

§ 2: Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die österreichweite, koordinierte und gut abgestimmte Arbeit seiner verschiedenen Einheiten, die durch den Verein Klimabündnis Österreich sichergestellt wird.
- (2) Der Zweck des Vereins ist der gleiche Zweck wie der des Vereins „Klima-Bündnis e.V.“. Der Verein bezweckt den Schutz der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung und der Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen von Lebewesen sowie der Behebung der durch den Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Schäden der Umwelt.
Die Ziele des Vereins sind:
 - a. kontinuierliche Verminderung der Treibhausgasemissionen. Ziel ist, den CO₂ Ausstoß alle fünf Jahre um zehn Prozent zu reduzieren.
 - b. weitgehende Reduzierung aller treibhausrelevanten Gase im kommunalen Bereich
 - c. Vermeidung von Tropenholz im kommunalen Bereich
- (3) Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Allgemeinheit i.S.d. §§ 34ff Bundesabgabenordnung auf dem Gebiet des Umweltschutzes iSd § 4a Abs 2 Z 3 lit c EStG. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele i.S.d. Bundesabgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein sieht eine detaillierte Budgetierung in den einzelnen Regionalstellen und eine Konsolidierung im Zuge des Gesamtbudgets vor. Die Höhe der Beiträge der Regionalstellen zu bundesländerübergreifenden und anderen Aktivitäten wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll ausschließlich durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:
 - a. Beitritt möglichst aller Gemeinden und Städte Österreichs sowie der Bezirke und Bundesländer Österreichs und vieler Organisationen, wie beispielsweise Betriebe und Bildungseinrichtungen, als außerordentliche Mitglieder zum Klimabündnis
 - b. Informationsveranstaltungen, Förderung von Klimaschutzmaßnahmen durch Bewusstseinsbildung, Vorträge, Versammlungen, Seminare, Lehrgänge, Workshops, Diskussionsabende, Klimatage, Ausstellungen, Tagungen, Konferenzen, Messen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen
 - c. Interkulturelle Begegnungen
 - d. Entwicklungszusammenarbeit
 - e. Evaluations-, Beratungs- und Betreuungstätigkeit für Gemeinden, Bezirke, Bundesländer, Bildungseinrichtungen, Betriebe, Pfarren und andere Einrichtungen; und gegenseitige Information über klimarelevante Projekte und Vorhaben
 - f. Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von klimarelevanten Projekten
 - g. Einsatz von Expertinnen/Experten
 - h. Einrichtung einer Mediathek
 - i. Herausgabe von Informationsschriften und wissenschaftlichen Beiträgen und Bildungsmaterialien
 - j. Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten
 - k. Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Aufbau und Betrieb von Websites und Social Media Aktivitäten
 - l. Informations-, Beratungs- und Überzeugungsarbeit bei Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern
 - m. Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn diese den Vereinszweck fördern.
 - n. Informationsaustausch zwischen den Kommunen und Vergabe gemeinsamer Gutachten zu den o.g. Themen
 - o. Unterstützung der indigenen Völker durch Förderung von Projekten
 - p. Unterstützung der Interessen der indigenen Völker in Amazonien an der Erhaltung des tropischen Regenwaldes, ihrer Lebensgrundlage, durch die Titulierung und nachhaltige Nutzung ihrer Territorien
 - q. Information der Öffentlichkeit über die genannten Zielsetzungen und Förderung eines ressourcensparenden, nachhaltigen Lebensstils
 - r. Kampagnenarbeit
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b. Subventionen und Förderungen
 - c. Einnahmen aus Aufträgen und Beratungstätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen privater oder öffentlicher Stellen, Einzelpersonen oder Stiftungen.
 - e. Erlöse aus Veranstaltungen, Projekten, Kooperationen und vereinseigenen Betrieben und Unternehmungen als Hilfsbetriebe im Sinne der Bundes Abgaben Ordnung (BAO)
 - f. Sponsoringgelder; Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Firmenkooperationen

- g. Kostenbeiträge, Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren und sonstige Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
- h. Erträge aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die den Vereinszweck fördern.
- i. Mittel aus Vermögensverwaltung

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht), außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) und assoziierte Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- (2) Ordentliche Mitglieder können österreichische Gemeinden werden, welche im europäischen Verein ordentliche Mitglieder sind.
- (3) Assoziierte Mitglieder können die assoziierten Mitglieder im europäischen Verein, deren Sitz in Österreich ist, werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, bzw. Bezirke, Bundesländer oder andere Verwaltungseinheiten, die - ohne ordentliches Mitglied zu sein – zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen. Dies umfasst insbesondere indigene Partnerinnen/Partnerorganisationen oder Organisationen, die sich für indigene Interessen sowie Klimaschutz einsetzen sowie Betriebe und Bildungseinrichtungen im Klimabündnis. Die bisherigen Gesellschafterinnen/Gesellschafter der Klimabündnis Österreich GmbH (*Global 2000 Umweltschutzorganisation, Horizont 3000 Österreichische Organisation für Entwicklungszusammenarbeit und Südwind-Verein für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit*) können außerordentliche Mitglieder werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der ordentlichen und assoziierten Mitgliedschaft im Zweigverein erfolgt vorübergehend durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wird bei der darauf folgenden Sitzung vom Vereinsvorstand gebeten, der vorübergehenden Aufnahme der Mitglieder zuzustimmen. Der europäische Verein kann per „declaration of membership“ erklären, dass seine österreichischen Mitglieder auch Mitglied im Klimabündnis Österreich sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft im europäischen Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung die Möglichkeit eingeräumt werden, sich mündlich oder schriftlich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- (4) Außerordentliche Mitglieder, ausgenommen die in §4 (4) explizit genannten Organisationen, können auf Vorschlag der Geschäftsführung mit Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer oder Abschlussprüferinnen/Abschlussprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist von jedem ordentlichen Mitglied zu zahlen. Er richtet sich nach der Einwohnerinnen/Einwohnerzahl. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (8) Mitgliedbeitragssysteme für assoziierte und außerordentliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), die Regionalversammlung (§ 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), der Fachbeirat, sofern eingesetzt (§ 15), die Geschäftsführung (§ 16), die Steuerungsgruppe (§ 17), der Aufsichtsrat, sofern eingerichtet (§ 18), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 19), und das Schiedsgericht (§ 20).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands, des Aufsichtsrats (sofern eingerichtet) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz),
 - d. Beschluss einer/eines oder der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz),
 - e. Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kuratorsbinnen vier Wochen (ab Beschlussfassung oder Einlangen des Verlangens) statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch eine/n oder die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/bestellten Kuratorin/Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Abänderungsanträge auf Grundlage der vorliegenden Anträge sind vor Ort möglich.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und redeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte natürliche Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein anwesendes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern wahrnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder zeitgerecht unter Einhaltung einer Frist von zumindest drei Wochen eingeladen wurden und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach 15 Minuten die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Statutenänderungen des Zweigvereins sind dem Vorstand des europäischen Vereins vom Vorstand des Zweigvereins schriftlich bekanntzugeben. Gegen Statutenänderungen des Zweigvereins kann der Vorstand des europäischen Vereins innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Diesem Einspruch kommt dann bis einen Monat nach der nächsten Generalversammlung des europäischen Vereins eine aufschiebende Wirkung zu. Bestätigt die Generalversammlung des europäischen Vereins den Einspruch, darf der Zweigverein die Statutenänderung nicht durchführen.
- (11) Für Änderungen des § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 1 ist eine erhöhte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Außerdem müssen ordentliche Mitglieder aus mindestens drei Viertel der Bundesländer bei der Mitgliederversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sein.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands. Bei Verhinderung führt die Stellvertretung und wenn auch diese verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über das Jahresarbeitsprogramm und den Jahresvoranschlag des Vereines;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, ggf. des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- (4) Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes als Vertretung im europäischen Vorstand;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein;
- (6) Entlastung des Vorstands;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes;
- (8) Nachträgliche Bestätigung von Kooptierungen von Vorstandsmitgliedern;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (10) Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§11: Regionalversammlungen

Ordentliche Mitglieder einzelner oder mehrerer Bundesländer können zwecks Koordination und Planung regionaler Aktivitäten Regionalversammlungen einberufen. Die Einberufung und Organisation der Regionalversammlung obliegt der Regionalstelle im jeweiligen Bundesland; gehören einer Regionalversammlung die Mitglieder mehrerer Bundesländer an, so haben die Regionalstellen die Einberufung und Organisation der Regionalversammlungen selbstständig zu koordinieren.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern: Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Vertretenden der ordentlichen Mitglieder gewählt. Eine Kandidatur kann an die Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden, sowie eine oder mehrere Stellvertretende.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kuratorin/Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder der Geschäftsführung, schriftlich oder mündlich unter Übermittlung einer Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat mindestens drei Mal pro Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten.

- (7) Die Geschäftsführung und der Betriebsrat haben das Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Vorstandssitzungen zu setzen.
- (8) Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zu Sitzungsbeginn von allen Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht unter Einhaltung einer Frist von zumindest einer Woche eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (10) Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich zur Tagesordnung mit absoluter Stimmenmehrheit.
- (12) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (13) Bei besonderer Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende Beschlüsse des Vorstands auf schriftlichem Wege per E-Mail oder mündlich per Video- bzw. Telefonkonferenz herbeiführen, wozu auch Geschäftsführung und Betriebsrat beigezogen werden. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit hatten, an der Beschlussfassung teilzunehmen, und niemand der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprochen hat. Dieses Widerspruchsrecht kommt auch den nicht-stimmberechtigten Mitgliedern der Geschäftsführung und des Betriebsrats zu. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.
- (14) Durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes.
- (15) Jedes Vorstandsmitglied kann seine Funktion ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsführung oder an die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats zurücklegen. Die Zurücklegung wird mit Ablauf der Frist wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird.
- (16) Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichtes oder des Rechnungsabschlusses des Vereines durch die Mitgliederversammlung, hat die Mitgliederversammlung in gleicher Sitzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes zu beschließen. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3. Die Funktion des auf diese Weise neu gewählten Vorstands endet mit der Funktionsperiode des zurückgetretenen Vorstands.
- (17) Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Geschäftsführung und eine/ein Betriebsrätin/Betriebsrat nehmen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Eine von den Regionalstellenleitenden delegierte Vertretung und die Geschäftsführung des europäischen Vereins können ebenfalls beratend (ohne Stimme) an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Weitere Personen können beratend (ohne Stimme) hinzugezogen werden.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Entgegennahme des Jahresarbeitsprogramms, des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (2) Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung
- (3) Festlegung der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung des Vereins Klimabündnis Österreich
- (4) Kontrolle der Geschäftsführung bezüglich inhaltlicher Umsetzung des Jahresprogrammes
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (6) Kenntnisnahme der Protokolle des Aufsichtsrates (sofern eingerichtet)
- (7) Bestellung der Geschäftsführung auf unbestimmte Zeit sowie deren Abberufung
- (8) Zustimmung zur Bestellung der Leitenden der Regionalstellen
- (9) Beschluss der Geschäftsordnung des Vereins und Genehmigung von Änderungen
- (10) Information der Vereinsmitglieder und der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (11) Vorbereitung zu Beschlüssen zu Statutenänderungen

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/m Vorsitzenden obliegt die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden die Stellvertretenden.
- (2) Die Vertretung des Vereins wird von der Geschäftsführung und den Leitenden der Regionalstellen jeweils einzeln wahrgenommen. Ist die Geschäftsführung verhindert, so wird deren Vertretung durch die Stellvertretung der Geschäftsführung, bei deren Verhinderung von der/dem Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen.
- (3) Beschränkungen der in Abs. 2 ausgeführten Vertretungsregelung sind in der Geschäftsordnung geregelt, welche auch die entsprechenden Regelungen zur Zeichnungsberechtigung im Sinne des internen Vier-Augen Prinzips enthält.

§15: Der Fachbeirat

- (4) Der Fachbeirat berät den Vorstand, die Geschäftsführung und die Steuerungsgruppe in wissenschaftlichen und strategischen Fragen. Er besteht aus zumindest vier Personen.
- (5) Der Fachbeirat hat eine beratende Funktion. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand nach Beratung durch die Geschäftsführung und die Steuerungsgruppe ausgewählt.
- (6) Zwei bis vier Mitglieder sollen wissenschaftliche Einrichtungen vertreten, die zu Themen des Vereinszwecks forschen.
- (7) Zwei bis vier Mitglieder sollen öffentliche Einrichtungen und Gesellschaften vertreten.
- (8) Bis zu drei weitere Mitglieder können vom Fachbeirat selbst kooptiert werden.
- (9) Vertretende von indigenen Partnerorganisationen oder Organisationen, die sich für indigene Interessen einsetzen, können Teil des Beirats sein.
- (10) Sitzungen des Fachbeirates können von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand, von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Mitgliedern des Fachbeirates einberufen werden. Sie finden zumindest einmal jährlich statt.
- (11) Die Sitzung leitet die Geschäftsführung. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Mitglieds des Fachbeirats.

- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Fachbeiratssitzungen teil und hat eine beratende Funktion. Vorstandsmitglieder und Betriebsrat können an den Sitzungen teilnehmen. Der Fachbeirat kann außerdem auf Wunsch weitere Personen zu einer Sitzung einladen.

§16: Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand setzt zu seiner Unterstützung auf unbestimmte Zeit eine Geschäftsführung ein und kann diese wieder abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung leitet den Gesamtverein und besorgt die laufende Verwaltung des Vereins nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms und der jeweils gültigen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung vertritt im Vollzug der Geschäftsordnung den Verein auf Bundesebene nach außen (siehe § 14).
- (3) Die Geschäftsführung ist vom Vorstand mit den erforderlichen Bevollmächtigungen für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte auszustatten.
- (4) Die Erteilung der Generalvollmacht oder sonstiger dem Vorstand vorbehaltenen Vollmachten erfolgen durch den Vorstand selbst.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Letztverantwortung in Personalfragen, wobei die Regionalstellenleitungen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in ihrer Regionalstelle gegenüber ebenso weisungsbefugt sind.

§ 17: Die Steuerungsgruppe

- (1) In jedem Bundesland, das nicht durch einen eigenen Klimabündnis-Verein vertreten wird, ist nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten eine Regionalstelle einzurichten, die mit zumindest einer Person zur Leitung der Regionalstelle zu besetzen ist. Der Vorstand bestätigt die Einstellung der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Leitenden der Regionalstellen (§ 13 Abs. 8).
- (2) Die Leitenden der Regionalstellen vertreten im Vollzug der Geschäftsordnung in ihrem Bundesland neben der Geschäftsführung den Verein nach außen (§ 14 Abs. 2).
- (3) Die Steuerungsgruppe besteht aus der Geschäftsführung und den Leitenden der Regionalstellen. Der Betriebsrat ist ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Die Steuerungsgruppe koordiniert im Vollzug der Geschäftsordnung in soziokratischem Konsens die Abwicklung der Geschäfte auf Bundesebene sowie in den Ländern.
- (4) Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 18: Der Aufsichtsrat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Aufsichtsrat bestellen. Dieses Organ muss aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Sie dürfen keinem Organ außer der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden, sowie eine oder mehrere Stellvertretende.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich unter Übermittlung einer Tagesordnung einberufen. Der Aufsichtsrat hat mindestens ein Mal pro Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten.
- (4) Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zu Sitzungsbeginn von allen Aufsichtsratsmitgliedern eingebracht werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht unter Einhaltung einer Frist von zumindest einer Woche eingeladen wurden und mindestens

die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (6) Stimmhaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse ausschließlich zur Tagesordnung mit absoluter Stimmenmehrheit.
- (8) Die Funktionsperiode des Aufsichtsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Aufsichtsrat ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
- (9) Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 19: Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und der Regionalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Bestellt der Verein freiwillig oder zwingend gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 eine/n Abschlussprüferin/Abschlussprüfer, übernimmt diese/r die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Eine Bestellung von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern wird damit obsolet. Als Abschlussprüferin/Abschlussprüfer können beedete Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterinnen/Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beedete Buchprüferinnen/Buchprüfer und Steuerberaterinnen/Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisorinnen/Revisoren im Sinn des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

§ 20: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretenden von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem

Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und Regionalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21: Rechnungsjahr, Rechnungsabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden 31.12.
- (2) Der Vorstand hat für das vorangegangene Rechnungsjahr den Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht entsprechend der Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 22: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwicklerin/Abwickler zu berufen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss (nach Abdeckung der Passiva) das verbleibende Vermögen für spendenbegünstigte Zwecke auf dem Gebiet des Umweltschutzes gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit b und d EStG oder i.S.d. §§ 34ff Bundesabgabenordnung verwendet werden.
- (3) Jede Änderung der Rechtsgrundlage des Vereines bzw. eine Beendigung der Tätigkeit ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt bekannt zu geben.